

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 123-16

Amt:	Stadtbauamt	Datum:	15.06.2016
Verfasser:	Distler, Matthias	AZ:	60.1-HA

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	30.06.2016	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung zum Bauantrag für die Errichtung einer beleuchteten Plakatwerbetafel in Engen-Ansefingen, Ansefinger Straße 2, Flst.Nr. 180/6

Der Bauherr plant in der Ansefinger Straße 2 die Errichtung einer beleuchteten Plakatwerbetafel für wechselnde Produktwerbung (3,80 m x 2,80 m). Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „L191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B491 Aacher Straße – 1. Änderung“ in Engen und Ansefingen, rechtsverbindlich seit 02.10.2012.

Es ist geplant, eine 3,80 m x 2,80 m große, freistehende, beleuchtete Plakatwerbetafel für wechselnde Produktwerbung an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 179, Ausfahrt in die Landesstraße L191, mit einer Höhe von 1,50 m über dem Gelände (Gesamthöhe der Anlage 4,30 m über dem Boden) zu errichten.

Die Örtlichen Bauvorschriften „L191 Richard-Stocker-Straße, Hegaustraße, Außer-Ort-Straße und B491 Aacher Straße – 1. Änderung“ legen gemäß § 3 Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr. 2 LBO) fest: im Misch-, eingeschränkten Gewerbe- und Sondergebiet sind Werbeanlagen nur innerhalb der Baufenster zulässig. Ausgenommen hiervon können Werbeanlagen am Ort der Leistung, auch außerhalb der Baufenster zugelassen werden. Da am geplanten Grundstück nur Wohnnutzung besteht, ist eine Werbeanlage außerhalb des Baufensters (am Ort der Leistung) nicht zulässig.

Am gleichen Standort wurde eine Werbetafel für einen Plakatanschlag, Ansichtsfläche 3,76 m x 2,55 m, im TUA der Stadt Engen am 13.09.2007 behandelt und nicht zugestimmt. Der Widerspruch des Bauherrn wurde vom RP Freiburg am 07.12.2010 zurückgewiesen. Am 22.11.2012 wurde im TUA der Antrag eines anderen Bauherrn am selben Standort behandelt. Der Bauherr hatte eine 3,67 m Breite und 2,76 m hohe Werbeanlage, 1,20 m über dem Gelände, auf der Stützmauer des Grundstücks senkrecht zur Straße geplant. Da die Werbeanlage den Festsetzungen der Örtlichen Bauvorschriften betreffend der zwingenden Lage im Baufenster entgegensteht, konnte ihr nicht zugestimmt werden.

Der jetzige Antragsteller beantragt die Plakatwerbetafel in gleicher Lage wie beim Antrag aus dem Jahre 2012. Da die Örtlichen Bauvorschriften für Mischgebiete die Lage zwingend im Baufenster festlegt, kann einer Abweichung nicht zugestimmt werden. Zudem greift die Werbeanlage in den Verkehr ein, da sie in nur ein paar Meter Abstand zur Straßenkreuzung L 191 geplant ist und im Bereich einer Grundstückszufahrt entstehen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung einer Plakatwerbetafel für wechselnde Produktwerbung wird nicht zugestimmt.

Anlagen:

Lageplan